

aktiv politisch tätig. Er setzte diese politische Arbeit nach 1933 illegal fort und mußte deshalb 10 Jahre seines Lebens in Zuchthäusern und im Konzentrationslager Buchenwald verbringen.

Schließlich ist mit Genugtuung festzustellen, daß sich unter den ersten Oberrichtern des Obersten Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik, die einstimmig von der Provisorischen Volkskammer ge-

wählt wurden, auch ein Absolvent des ersten Schandauer Lehrganges befindet, der bisherige Oberrichter des Amtsgerichtes Zwickau, Maximilian Siegemann. Auch er stammt aus einer Arbeiterfamilie, war ursprünglich Banklehrling und hat sich sowohl in seiner Tätigkeit als Richter wie auch als Seminarleiter an der Richterschule Schandau besonders ausgezeichnet. Sparschuh

Rechtsprechung

Zivilrecht

§§ 812, 818, 819 BGB VO über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. Juni 1948

Zur Frage der Umwertung vor der Währungsreform gezahlter und nicht verbrauchter Anwaltskostenvorschüsse.

AG Leipzig, Urt. vom 5. September 1949 — 11 C 373/49.

Die Klägerin hat dem Beklagten, der, als Abwesenheitspfleger für ihren Ehemann bestellt, vor dem AG Leipzig einen Rechtsstreit gegen einen Dritten führte, nach einem Streitwert von 1500 RM vor der Währungsreform einen Kostenvorschuß von 500 RM gezahlt. Die gegen das klagabweisende Urteil eingelegte Berufung des Beklagten ist durch ein nach der Währungsreform erlassenes Urteil des LG Leipzig als unzulässig verworfen worden, da das Berufungsgericht einen Streitwert von nur 400 DM angenommen hat, der die damalige Berufungssumme nicht erreichte.

Der Beklagte übersandte der Klägerin eine Kostenrechnung, worin er von den gezahlten 500 DM seine Gebühren und Auslagen von 229 DM abzog und der Klägerin für Guthaben von 271 DM mit nur 27,10 DM zurückzahlte.

Die Klägerin erhob daraufhin Klage auf Rückzahlung ihres vollen Guthabens. Die Klage ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Nach den Bestimmungen über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone sind grundsätzlich innerdeutsche Schuldverhältnisse und Vertragsverhältnisse unverändert geblieben. Auch der Anspruch der Klägerin auf die zuviel gezahlten Berechnungsgelder unterliegt daher zunächst nicht der Abwertung. Dieser Anspruch stellt sich als solcher aus ungerechtfertigter Bereicherung dar; wenn sich nach Beendigung des Prozesses und damit möglich gewordener Abrechnung ein Guthaben der Klägerin ergab, so ist der Beklagte wegen Wegfalls des Rechtsgrundes zur Herausgabe des Überschusses nach §§ 812 ff. BGB verpflichtet. Dieser Anspruch besteht auch nach § 818 Abs. 3 BGB nur insoweit, als der Empfänger noch bereichert ist. Der maßgebende Zeitpunkt ist der der Kenntnis des Bereicherten vom Wegfall des Rechtsgrundes. Die Abrechnungsmöglichkeit und damit Kenntnis des Beklagten von einer Bereicherung bestand frühestens bei Verkündung des Berufungsurteils vom 6. Juli 1948, also jedenfalls nach dem Stichtag der Währungsreform. Zu diesem Zeitpunkt war aber das ohne sein Verschulden entstandene Guthaben auf seinem Konto abgewertet. Er war also nur noch zu $\frac{1}{10}$ bereichert. Eine Rückzahlung des vollen Betrages, wie sie die Klägerin begehrt, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn dem Beklagten der Mangel des Rechtsgrundes, also das Bestehen eines Guthabens der Klägerin schon vor dem Zeitpunkt der Währungsreform bekannt gewesen wäre (§ 819 BGB). Da aber, wie oben ausgeführt, die Ermäßigung des Streitwertes im Vorprozeß und damit die Verminderung der Gerichts- und Anwaltskosten erst später erfolgte, hat der Beklagte mit der Rückzahlung der ihm verbliebenen 27,10 DM seine Verbindlichkeit der Klägerin gegenüber erfüllt.

Anmerkung:

Dem Urteil ist weder im Ergebnis noch in der Begründung beizupflichten. Die Rückgabe des nicht aufgebrauchten Vorschusses wird allein unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gesehen — zu Unrecht. Zwischen dem Rechtsanwalt und

seinem Klienten besteht ein Vertrag. Die Vergütung ist grundsätzlich die privatrechtliche Gegenleistung für seine vertragsmäßige Tätigkeit (Willenbücher. Kostenfestsetzungsverfahren und deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte. II., Aufl., III., § 1 Anm. 1). Erhält der Anwalt Vorschuß, so bildet dies eine Vorauszahlung auf eine noch nicht entstandene oder noch nicht fällige Schuld (RGZ 1261301). Durch die Annahme des Vorschusses geht der Anwalt die — vertragliche — Verpflichtung ein, das zurückzuzahlen, was durch seine Gebühren und Auslagen nicht gedeckt wird.

Stellt man — wie das Urteil — nur auf die ungerechtfertigte Bereicherung ab, so kommt man zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß der Anwalt nur das zurückzugeben brauchte, worum er noch bereichert wäre, § 818 Abs. III BGB. Ist die Bereicherung weggefallen, etwa durch eine Luxusausgabe des Anwalts oder durch Unterschlagung des Bürovorstehers, so würde der Anwalt von der Rückgabepflicht befreit sein.

Man muß davon ausgehen, daß der Klient einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe zuviel gezahlten Vorschusses hat. Die Rückgabenpflicht entsteht in dem Augenblick, in dem die Tätigkeit des Anwalts beendet ist, also normalerweise mit Beendigung der Instanz. Gemäß Ziff. VI, 18 der VO über die Währungsreform in der S. B. Z. Deutschlands vom 21. Juni 1948 (ZVOBl. S. 220) bleiben die innerdeutschen Schuld- und Vertragsverpflichtungen, die vor der Durchführung der Währungsreform entstanden sind, unverändert und unterliegen nicht der Abwertung. Der Klient hat daher einen Anspruch auf Rückzahlung des vollen, nicht, ausgerechneten Betrages. Auf Ziff. VI 18 der Währungsreform VO kann sich der Anwalt, nicht berufen, weil Vorschüsse keine hinterlegten Beträge sind.

Auch wenn der Rückzahlungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung hergeleitet wird, ist das Ergebnis des Urteils nicht unbedingt zutreffend. Das Urteil geht davon aus, daß eine Bereicherung nur noch im Verhältnis 10 : 1 des ursprünglichen Betrages vorhanden ist, weil das Konto des Anwalts in diesem Verhältnis abgewertet worden sei. Damit ist aber noch nicht der Wegfall der Bereicherung dargetan. Üblicherweise verwendet der Anwalt den Vorschuß zur Deckung seiner Unkosten (vgl. Nathan, NJ 1948 S. 158). Soweit dies im vorliegenden Fall geschehen ist, wäre der Anwalt noch in voller Höhe bereichert gewesen. Hierüber läßt das Urteil jede Erörterung vermissen.

Dr. Herbert Matschke.

§ 1666 BGB, § 74 EheG., § 33 Abs. 2 FGG.

Im Verfahren nach § 74 EheG kann die Wegnahme eines Kindes geschiedener Ehegatten und dessen Herausgabe an den anderen Elternteil angeordnet werden.

OLG Dresden, Beschluß vom 5. August 1949 — 3 W 175/49.

Aus den Gründen:

Nicht zu beanstanden ist der Beschluß des Landgerichts auch insoweit, als er die Verfügung des Amtsgerichts, daß das Kind der Antragsgegnerin wegzunehmen sei, aufrecht erhält und den Pfleger anweist, es dem Antragsteller herauszugeben. Allerdings ist im Verfahren zur Regelung der Sorge für die Person eines Kindes aus geschiedener Ehe nach § 74 EheG, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nicht vollstreckbar in dem Sinne, daß der nach der Entscheidung sorgeberechtigte Ehegatte dem anderen Ehegatten auf Grund des Schuldtitels das Kind mit Zwang wegnehmen kann. Damit ist aber nicht gesagt, daß das Vormundschaftsgericht nicht befugt wäre, von